

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 2. Juli 2009 die folgende zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 13. Juli 2009 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 2. Juli 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juni 2009

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsübersicht

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

[...]

3. Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren

| § 108 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

[...]

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

Gesamtgröße der ihnen gemäß § 103 Abs. 1 zuzuteilenden Skontrengruppen nicht bereits nach Absatz 1 zugeteilte Skontrengruppen gemäß der im Zuteilungsantrag angegebenen Präferenzen (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3) zugeteilt werden. Bei übereinstimmenden Präferenzen entscheidet die Geschäftsführung über die Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Verbleibende Skontrengruppen, die nicht nach Absatz 1 und 2 zugeteilt werden, sollen nach folgender Maßgabe zugeteilt werden:
1. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Größe der Skontrengruppen beginnend mit der größten Gruppe.
 2. Die Skontrengruppe soll dem Antragsteller zugeteilt werden, dessen Gesamtgröße der ihm nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen am weitesten von der Gesamtgröße der ihm nach § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen abweicht.
 3. Eine Zuteilung nach Ziffer 2 soll nicht erfolgen, wenn die Größe der zuzuteilenden Skontrengruppe um mehr als 0,1 % über der Gesamtgröße der dem Skontroführer nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 oder 2 noch zuzuteilenden Skontrengruppen liegt.
 4. Abweichend von Ziffer 3 soll die Skontrengruppe zugeteilt werden, wenn ihre Größe nicht die Größe der dem Antragsteller nach § 103 insgesamt zuzuteilenden Skontrengruppen überschreitet und die Überschreitung gemäß Ziffer 3 durch die Abgabe von nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen ausgeglichen wird. Die Abgabe der Skontrengruppen soll in der Reihenfolge ihrer Größe beginnend mit der kleinsten Skontrengruppe erfolgen.
- (4) Überschreitet die Größe einer Skontrengruppe die Gesamtgröße der den Skontroführern gemäß § 103 jeweils zuzuteilenden Skontrengruppen, wird diese Skontrengruppe innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums zeitanteilig zugeteilt, soweit dies zur Zuteilung gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich ist. Bei der Zuteilung wird jeweils nur die sich aus der zeitanteiligen Zuteilung ergebende Größe der Skontrengruppe berücksichtigt. Die Geschäftsführung legt den Zeitraum der Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Skontrengruppen sollen mehreren Skontroführern innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums sowie innerhalb des Referenzzeitraums gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 insgesamt zu gleichen Anteilen zugeteilt werden. Die Zuteilung soll zuerst an den Skontroführer mit der größten Gesamtgröße der nach § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen erfolgen.

§ 105 Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer, werden die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Aktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt. Dem Wegfall eines Skontroführers steht nicht entgegen, wenn die Gesellschaft des Skontroführers nach der Übernahme fortbesteht. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung. Bei der Zuteilung von Skontrengruppen gemäß § 103 Abs. 2 werden dem übernehmenden Skontroführer der Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 und der Anteil an der Gesamtzahl der Preisfeststellungen des weggefallenen Skontroführers zugerechnet.
-

Antrag der Geschäftsführung zuerst zugegangen ist. Ein Skontroführer, dessen Antrag durch Zuteilung eines neu entstehende Aktien-Skontros entsprochen wurde, kann einen weiteren Zuteilungsantrag erst stellen, wenn erneut die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

[...]

§ 108 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Aktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen. Sie kann insbesondere
 1. die Zuteilung von Aktien-Skontren mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel in den Aktien beendet wird, für die diese Skontren zugeteilt wurden
 2. die Zuteilung von Aktien-Skontren, die nicht nach § 103 Abs. 1 zugeteilt wurden, jederzeit widerrufen, wenn der durchschnittliche Gesamterfüllungsgrad eines Skontroführers gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 in den betreffenden Aktien-Skontren während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalendermonaten einen Gesamterfüllungsgrad von 99,75 % unterschreitet.
- (2) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Aktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung teilt die Geschäftsführung die Skontren dem Skontroführer zu, der innerhalb der letzten drei Kalendermonate vor dem ~~Monat, in welchem die~~ Rücknahme oder dem ~~Widerruf erfolgt, vorausgegangenen~~ Monat über alle ihm zugeteilten Skontrenguppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Verfügt dieser Skontroführer nicht über die für die Preisfeststellung in den zuzuteilenden Aktien-Skontren erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Aktien-Skontren insgesamt dem Skontroführer mit dem nächstbesten Gesamterfüllungsgrad und entsprechender Leistungsfähigkeit zugeteilt. Soweit für die Zuteilung nach Satz 1 oder 2 mehrere Skontroführer qualifiziert sind, entscheidet über die Zuteilung das Los. Die Zuteilung ~~nach Satz 1 und 2~~ erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 2 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

